

# Organisationsverordnung (OrgV)

---

vom 14. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....5</b>
Art. 1	Geltungsbereich..... 5
Art. 2	Ausstand..... 5
Art. 3	Kollegialprinzip..... 5
Art. 4	Geheimhaltungspflicht..... 6
Art. 5	Datenschutz..... 6
Art. 6	Archivierung..... 6
<b>II</b>	<b>Gemeinderat .....6</b>
Art. 7	Funktion..... 6
Art. 8	Konstituierung..... 7
Art. 9	Sitzungstermine..... 7
Art. 10	Sitzungsleitung..... 7
Art. 11	Anträge, Einladung, Traktandierung..... 7
Art. 12	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse..... 8
Art. 13	Protokoll..... 8
Art. 14	Geschäftskontrolle..... 9
Art. 15	Bekanntmachung von Beschlüssen..... 9
Art. 16	Informationsaustausch ..... 9
<b>III</b>	<b>Kommissionen.....9</b>
Art. 17	Organisationen..... 9
Art. 18	Konstituierung..... 9
Art. 19	Information ..... 10
<b>IV</b>	<b>Controllingkommission ..... 10</b>
Art. 20	Wahl ..... 10
Art. 21	Organisation ..... 10
Art. 22	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat..... 10
Art. 23	Kernaufgaben..... 11
Art. 24	Aufgaben- und Finanzplan, Budget..... 11
Art. 25	Jahresbericht mit Jahresrechnung ..... 11
Art. 26	Vorberatung..... 12
Art. 27	Weitere Aufgaben..... 12
Art. 28	Akteneinsicht..... 12
Art. 29	Abgrenzung zur externen Revisionsstelle..... 12
<b>V</b>	<b>Delegierter des Gemeinderates ..... 12</b>
Art. 30	Funktion, Aufgaben..... 12

<b>VI</b>	<b>Geschäftsleitung.....</b>	<b>13</b>
Art. 31	Zusammensetzung, Vorsitz.....	13
Art. 32	Aufgaben.....	13
Art. 33	Sitzungen.....	13
<b>VII</b>	<b>Gemeindeverwaltung.....</b>	<b>14</b>
Art. 34	Organisation.....	14
Art. 35	Gemeindeschreiber.....	14
Art. 36	Verwaltungsinterne Kommunikation.....	14
Art. 37	Kommunikation mit dem Gemeinderat.....	14
<b>VIII</b>	<b>Personalwesen.....</b>	<b>15</b>
Art. 38	Grundsätze.....	15
Art. 39	Anstellungs- und Entlassungskompetenzen.....	15
Art. 40	Zielvereinbarungen, Mitarbeiterbeurteilung, Förderung.....	15
<b>IX</b>	<b>Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.....</b>	<b>16</b>
Art. 41	Zeichnungs- und Visumsberechtigung.....	16
Art. 42	Finanzkompetenzen, Ausgabenbefugnisse.....	16
Art. 43	Entscheidungskompetenz.....	17
<b>X</b>	<b>Planung und Steuerung.....</b>	<b>17</b>
Art. 44	Politische Planung.....	17
Art. 45	Politische Kontrolle und Steuerung.....	17
Art. 46	Betriebliche Kontrolle und Steuerung.....	18
<b>XI</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 48	Inkrafttreten.....	18
Art. 49	Übergangsbestimmung zur Revision vom 14. Dezember 2017.....	18

## Abkürzungen

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
FHGG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 <sup>1</sup>
FHGV	Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 <sup>2</sup>
GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung (CMIAXIOMA)
GG	Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 <sup>3</sup>
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 26. November 2017
GRB	Gemeinderatsbeschluss
kBüG	Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994 <sup>4</sup>
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017
StRG	Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 <sup>5</sup>
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 <sup>6</sup>
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 <sup>7</sup>

*Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.  
Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.*

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 160

<sup>2</sup> SRL Nr. 161

<sup>3</sup> SRL Nr. 150

<sup>4</sup> SRL Nr. 2

<sup>5</sup> SRL Nr. 10

<sup>6</sup> SRL Nr. 400a

<sup>7</sup> SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Organisationsverordnung:

## **I** **Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1** **Geltungsbereich**

- 1 Diese Organisationsverordnung regelt
  - a die Organisation des Gemeinderates, der Kommissionen, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung,
  - b die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinderatsmitglieder,
  - c die Vertretungsbefugnisse,
  - d die Information und Kommunikation,
  - e die Personalverantwortung,
  - f die Entscheidungs-, Finanz- und Ausgabenkompetenzen,
  - g die Zeichnungs- und Visumsberechtigungen,
  - h die Planung und Steuerung.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

---

### **Art. 2** **Ausstand**

- 1 Bei Wahl- und Sachgeschäften, die bestimmte Personen betreffen, gelten die Ausstandsgründe gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- 2 Wer im Ausstand ist, beteiligt sich beim betreffenden Geschäft weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung und verlässt das Sitzungszimmer.
- 3 Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

---

### **Art. 3** **Kollegialprinzip**

- 1 Der Gemeinderat und die Kommissionen fassen und vertreten ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- 2 Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip.
- 3 Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- 4 Die Mitglieder dürfen nach aussen nur die Meinung des Gremiums und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten. Abweichungen vom Kollegial-

prinzip sind nur in besonderen Fällen nach vorgängiger Diskussion oder unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen möglich.

---

**Art. 4**  
**Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten zu schweigen und ihre Arbeit mit der nötigen Diskretion zu erledigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen bestehen.

<sup>3</sup> Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

---

**Art. 5**  
**Datenschutz**

Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

---

**Art. 6**  
**Archivierung**

<sup>1</sup> Die Archivierung von Akten und Schriftgut ist Sache der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Archivierung in einer separaten Weisung regeln.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber übt die Oberaufsicht über die Archive aus.

## II

### Gemeinderat

---

**Art. 7**  
**Funktion**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das zentrale Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Verantwortung für demokratisch und rechtsstaatlich korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Er übernimmt die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Er stellt sicher, dass die gesetzten Ziele in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung zweckmässig verfolgt werden.

<sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

---

**Art. 8**  
**Konstituierung**

- 1 Der Gemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeammanns, jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Er delegiert einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung. Das Organigramm befindet sich im Anhang I.
- 2 Der Gemeinderat legt für den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeammann aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter fest. Die Stellvertretungen sind im Anhang I aufgeführt.

---

**Art. 9**  
**Sitzungstermine**

- 1 Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel alle drei Wochen statt. Die Termine werden jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- 2 Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein. Jedes Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- 3 Der Gemeinderat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Klausurtagung.

---

**Art. 10**  
**Sitzungsleitung**

- 1 Der Gemeindepräsident, bei Verhinderung seine Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.
- 2 Der Sitzungsleiter eröffnet und schliesst die Sitzung. Er sorgt für einen speditiven Sitzungsablauf.

---

**Art. 11**  
**Anträge, Einladung,  
Traktandierung**

- 1 Bis spätestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung haben alle Gemeinderatsmitglieder, antragsberechtigte Kommissionen, die Geschäftsleitung und die Gemeindeverwaltung ihre an der Sitzung zu behandelnden Geschäfte mittels GEVER dem Gemeindeschreiber einzureichen. Der Dienstweg ist grundsätzlich einzuhalten.
- 2 Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber entscheiden, welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden. Sie können Geschäfte – nach Rücksprache mit dem Antragsteller – aus terminlichen oder anderen wichtigen Gründen zurückstellen.
- 3 Die Einladung mit Traktandenliste zur Sitzung erfolgt schriftlich und spätestens 1 ½ Tage vor der Sitzung. Die Akten der zu behandelnden Geschäfte werden in der mobilen Sitzungsvorbereitung GEVER publiziert.

oder liegen bis spätestens 1 ½ Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung auf.

- 4 Aufgrund der vorliegenden Geschäfte erstellt der Gemeindegeschreiber die Traktandenliste. Die Geschäfte werden wie folgt unterteilt:
  - a A-Geschäfte = Antrag (Entscheid oder schriftlich formulierter Antrag)
  - b B-Geschäfte = Beratung (Beratung und Meinungsbildung)
  - c C-Geschäfte = Informationen, Verschiedenes

---

**Art. 12**  
**Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Einschluss des Vorsitzenden, sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- 5 Der Gemeinderat beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sind sämtliche Mitglieder anwesend, kann der Gemeinderat auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 6 In dringenden Fällen und sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann der Gemeinderat über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft beschliessen (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.
- 7 Der Gemeinderat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.
- 8 Alle Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen im Namen des Gemeinderates zu erlassen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen. Das verfügende Mitglied hat dem Gemeinderat umgehend Bericht zu erstatten.

---

**Art. 13**  
**Protokoll**

- 1 Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Das Protokoll wird innert Wochenfrist erstellt und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.
- 2 Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.



---

**Art. 14**  
**Geschäftskontrolle**

Der Gemeindegeschreiber führt zuhanden des Gemeinderates mittels GEVER eine Geschäftskontrolle.

---

**Art. 15**  
**Bekanntmachung von**  
**Beschlüssen**

Der Gemeindegeschreiber stellt sicher, dass betroffene Verwaltungsabteilungen innert Wochenfrist über GEVER oder mit entsprechenden Protokollauszügen bedient werden.

---

**Art. 16**  
**Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Regelmässige Besprechungen sind mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien wie politische Parteien, Vereine, Verbände u. ä. sowie mit den Behörden der regional angrenzenden Gemeinden zu führen. Kontakte mit einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen finden bei Bedarf statt.

<sup>2</sup> Bei Geschäften von bedeutendem öffentlichem Interesse finden Orientierungsversammlungen statt.

<sup>3</sup> Informationen von öffentlichem Interesse sind in der öffentlichen Anschlagstelle, in den Printmedien und im Internet zu publizieren.

### III

### Kommissionen

---

**Art. 17**  
**Organisationen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Zusammensetzung achtet er nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Interessenvertretung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organisation und die Kompetenzen in einem Beschluss.

<sup>3</sup> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich, vorbehaltlich anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

<sup>4</sup> Die Kommissionen und deren Zuordnung sind im Anhang I aufgeführt.

---

**Art. 18**  
**Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und den Präsidenten.

<sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich ansonsten selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse bleiben vorbehalten.

---

**Art. 19**  
**Information**

- 1 Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle spätestens innert 14 Tagen nach dem Sitzungstermin zu.
- 2 Gehört ein Gemeinderatsmitglied der Kommission an, sorgt es für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Kommission.
- 3 Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

**IV**

**Controllingkommission**

---

**Art. 20**  
**Wahl**

- 1 Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern. Sie wird durch die Stimmberechtigten gewählt.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.

---

**Art. 21**  
**Organisation**

- 1 Der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.
- 2 Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident Stichentscheid.
- 3 Ihre Beschlüsse werden protokolliert.
- 4 Anträge zur Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.
- 5 Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

---

**Art. 22**  
**Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- 1 Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- 2 Der Gemeinderat beruft jährlich mindestens zwei gemeinsame Sitzungen mit der Controllingkommission ein. Weitere Sitzungen können bei Bedarf nach Vereinbarung angesetzt werden.

---

**Art. 23**  
**Kernaufgaben**

1 Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
a Leitbild	Beratung
b Gemeindestrategie	Beratung
c Legislaturprogramm	Beratung
d Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	Beratung, Bericht
e Budget	Prüfung, Bericht, Empfehlung
f Jahresbericht mit Jahresrechnung	Prüfung, Bericht, Empfehlung
g Rechtsetzung	Bericht, Empfehlung
h Finanzgeschäfte	Bericht, Empfehlung

2 Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingssystem besteht.

---

**Art. 24**  
**Aufgaben- und Finanzplan, Budget**

1 Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich Budget auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

2 Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

3 Der Teilbericht im Bildungsbereich wird durch den Gemeinderat auch der Bildungskommission unterbreitet.

---

**Art. 25**  
**Jahresbericht mit Jahresrechnung**

1 Die Controllingkommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Aufgaben- und Finanzplans bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

2 Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

3 Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen zuhanden des Gemeinderates vorschlagen.

4 Der Teilbericht im Bildungsbereich wird durch den Gemeinderat auch der Bildungskommission unterbreitet.

---

**Art. 26**  
**Vorberatung**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung durch die Stimmberechtigten bedürfen.
- <sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

---

**Art. 27**  
**Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

---

**Art. 28**  
**Akteneinsicht**

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- <sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechende Bereichsleitung und/oder den Delegierten des Gemeinderates.

---

**Art. 29**  
**Abgrenzung zur externen Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.
- <sup>3</sup> Die Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- <sup>4</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates mit der externen Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

---

**V**

**Delegierter des Gemeinderates**

---

**Art. 30**  
**Funktion, Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeammann ist Delegierter des Gemeinderates in der Geschäftsleitung.
- <sup>2</sup> Der Delegierte des Gemeinderates nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Koordination der Aufgaben und Kommunikation zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung

- b Vorsitz der Geschäftsleitung
- c Führung der Bereichsleiter
- d Koordination und Überwachung der Jahresplanung, des Jahresberichtes, des Personalwesens, des Controllings, der Informatik, der Kommunikation und der Infrastruktur in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- e Personalverantwortlicher

## VI

### Geschäftsleitung

---

#### **Art. 31 Zusammensetzung, Vorsitz**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus
  - a dem Delegierten des Gemeinderates,
  - b dem Gemeindeschreiber,
  - c den drei weiteren Bereichsleitern
- 2 Den Vorsitz übernimmt der Delegierte des Gemeinderates. Bei dessen Verhinderung der Gemeindeschreiber.

---

#### **Art. 32 Aufgaben**

- 1 Die Geschäftsleitung übernimmt die operative Führung der Gemeinde und erfüllt die Aufgaben, die ihr die Gemeindeordnung und die Organisationsverordnung zuweist. Die Geschäftsleitung hat Antragsrecht an den Gemeinderat. Sie koordiniert und überwacht insbesondere folgende Prozesse und Aufgaben:
  - a Jahresplanung (Prozesse Aufgaben- und Finanzplan, Budget)
  - b Jahresbericht mit Jahresrechnung
  - c Personalwesen
  - d Controlling
  - e Informatik
  - f Kommunikation
  - g Infrastruktur
- 2 Der Delegierte des Gemeinderates sorgt für die korrekte Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung.

---

#### **Art. 33 Sitzungen**

- 1 Die ordentlichen Sitzungen finden mindestens 2-monatlich statt. Die Termine werden jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt und sind mit den Sitzungen des Gemeinderates abzustimmen.
- 2 Der Delegierte des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber bereiten die Sitzung vor.

3 Für die Anträge, Traktandierung, Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse gelten die Bestimmungen über den Gemeinderat sinngemäss.

4 Es wird ein Protokoll geführt. Dabei sind insbesondere die Beschlüsse sowie wichtige Pendenzen festzuhalten. Die Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung stellt dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle spätestens innert 7 Tagen nach dem Sitzungstermin zu.

## VII

## Gemeindeverwaltung

---

### **Art. 34 Organisation**

1 Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben, die ihr der Gemeinderat und die Geschäftsleitung zuweisen. Sie erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

2 Die Gliederung der Gemeindeverwaltung ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang 2.

---

### **Art. 35 Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber ist Stabsstelle des Gemeinderates und Mitglied der Geschäftsleitung. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderates.

---

### **Art. 36 Verwaltungsinterne Kommunikation**

1 Die verwaltungsinterne Information liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

2 Sie informiert und dokumentiert die Mitarbeitenden regelmässig über alles, was diese wissen müssen, um in ihrem Aufgabenbereich sachgerecht handeln und entscheiden zu können.

---

### **Art. 37 Kommunikation mit dem Gemeinderat**

1 Die Bereichsleiter orientieren die Geschäftsleitung in vorgegebenen zeitlichen Abständen über wichtige Geschäfte und Vorfälle.

2 Der Delegierte des Gemeinderates fasst die Berichte zusammen und orientiert den Gemeinderat.

## VIII

## Personalwesen

---

### **Art. 38** **Grundsätze**

- 1 Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Personalwesen aus.
- 2 Der Gemeindeschreiber führt und verwaltet die Personaldossiers der Gemeinde. Er sorgt dabei für den notwendigen Datenschutz.
- 3 Die Bereichsleiter sind dem Delegierten des Gemeinderates unterstellt.
- 4 Bei Mobbing, Diskriminierung oder Belästigung unter den Mitarbeitenden haben die Vorgesetzten sofort einzugreifen und auf dem Dienstweg zu informieren.
- 5 Die Zuständigkeiten sind im Organigramm und in den Stellenbeschreibungen geregelt.
- 6 Im Übrigen gelten die weiteren Erlasse des Gemeinderates.

---

### **Art. 39** **Anstellungs- und Entlassungskompetenzen**

- 1 Über die Anstellung von Bereichsleitern und der Musikschulleitung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Delegierten bzw. der Musikschulkommission.
- 2 Über die Anstellung weiterer Mitarbeitender entscheiden der Delegierte des Gemeinderates und der Bereichsleiter.
- 3 Kündigungen werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Delegierten und des Bereichsleiters ausgesprochen.
- 4 Arbeitszeugnisse von Bereichsleitern werden vom Gemeindepräsidenten und vom Delegierten des Gemeinderates unterzeichnet.
- 5 Arbeitszeugnisse von weiteren Mitarbeitenden werden vom Delegierten des Gemeinderates und vom Bereichsleiter unterzeichnet.

---

### **Art. 40** **Zielvereinbarungen, Mitarbeiterbeurteilung, Förderung**

- 1 Die direkten Vorgesetzten schliessen mit ihren Mitarbeitenden eine Zielvereinbarung über die zu erreichenden Ziele ab.
- 2 Die Beurteilungs- und Fördergespräche bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, die Beurteilung von Leistung, Fähigkeit und Verhalten der Mitarbeitenden. Weiter werden Zielerreichung und neue Zielvereinbarungen diskutiert, die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse angesprochen

sowie die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und die leistungsgerechte Entlohnung überprüft.

<sup>3</sup> Die Beurteilungs- und Fördergespräche werden mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. November von den direkten Vorgesetzten geführt.

<sup>4</sup> Der Delegierte des Gemeinderates schliesst mit den Bereichsleitern eine Zielvereinbarung ab und führt mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. Dezember ein Beurteilungs- und Fördergespräch.

<sup>5</sup> Gesuche um individuelle Besoldungsanpassungen (IBA) sind bis spätestens 30. Juni zuhanden des Budgetprozesses an die Geschäftsleitung einzureichen.

## IX

### Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

---

#### **Art. 41 Zeichnungs- und Vi- sumsberechtigung**

<sup>1</sup> Wer in einer Sache zuständig ist, zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien innerhalb des Bereiches für die Gemeinde. Der Delegierte des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber sind generell zur Mitunterzeichnung berechtigt.

<sup>2</sup> Für den Gemeinderat zeichnet der Gemeindepräsident gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber. Für die Geschäftsleitung zeichnet der Delegierte des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber. Für die vom Volk gewählten Kommissionen zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär. Im Verhinderungsfalle zeichnen die Stellvertreter.

<sup>3</sup> Für einsprache- und beschwerdefähige Entscheide ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleibt eine ausdrückliche Delegation durch den Gemeinderat oder die Zuweisung durch übergeordnete Erlasse.

<sup>4</sup> Gegenüber Finanzinstituten wird immer kollektiv zu zweien gezeichnet.

---

#### **Art. 42 Finanzkompetenzen, Ausgabenbefugnisse**

Die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse gemäss § 34 FHGG sind abhängig von der Hierarchiestufe und im Anhang 3 aufgeführt. Der Dienstweg ist einzuhalten.



---

**Art. 43**  
**Entscheidungskompetenz**

Der Gemeinderat kann in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Kompetenzen delegieren. Eine Liste der delegierten Kompetenzen befindet sich im Anhang 4.

**X**

**Planung und Steuerung**

---

**Art. 44**  
**Politische Planung**

<sup>1</sup> Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Stimmberechtigten und stützt sich auf den Aufgaben- und Finanzplan. Das Budget enthält die Planung für das jeweils nächste Jahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm werden zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft.

<sup>3</sup> Die Instrumente des politischen Leistungsauftrags

- a werden jährlich überarbeitet,
- b sind koordiniert (Aufgaben- und Finanzplan, kurz- und mittelfristige Planung),
- c sind nach Aufgabenbereichen gegliedert.

<sup>4</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan beruht auf der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm. Er zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in mindestens drei weiteren Planjahren auf. Er enthält insbesondere

- a die Lagebeurteilung,
- b die Planung der Aufgaben und Finanzen,
- c Erläuterungen
- d den Bericht der Controllingkommission,
- e den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht.

<sup>5</sup> Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich

- a einen politischen Leistungsauftrag,
- b je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung.

---

**Art. 45**  
**Politische Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Stimmberechtigten. Sie besteht aus dem Jahresbericht mit Jahresrechnung des Gemeinderates.

- 2 Der Jahresbericht enthält insbesondere
  - a den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
  - b die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
  - c die Jahresrechnung,
  - d den Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle,
  - e den Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht.

---

**Art. 46**  
**Betriebliche Kontrolle**  
**und Steuerung**

- 1 Der Delegierte des Gemeinderates legt dem Gemeinderat und der Controllingkommission quartalsweise einen Bericht vor. Dieser beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
  - a Stand der Erreichung der festgelegten Ziele für die vom Gemeinderat bestimmten Aufgaben unter Berücksichtigung der Ziele des Aufgaben- und Finanzplans und des Budgets
  - b Begründung allfälliger Abweichungen
  - c Bericht über die eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen
  - d allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderates

- 2 Der Delegierte des Gemeinderates berichtet dem Gemeinderat zudem nach Bedarf mündlich oder schriftlich über aktuelle Geschäfte.

## **XI**

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

**Art. 47**  
**Aufhebung bisherigen**  
**Rechts**

Die bisherige Organisationsverordnung vom 24. Januar 2008 wird aufgehoben.

---

**Art. 48**  
**Inkrafttreten**

Diese Organisationsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

---

**Art. 49**  
**Übergangsbestimmung**  
**zur Revision vom 14.**  
**Dezember 2017**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Organisationsverordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Wolhusen, 14. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 365

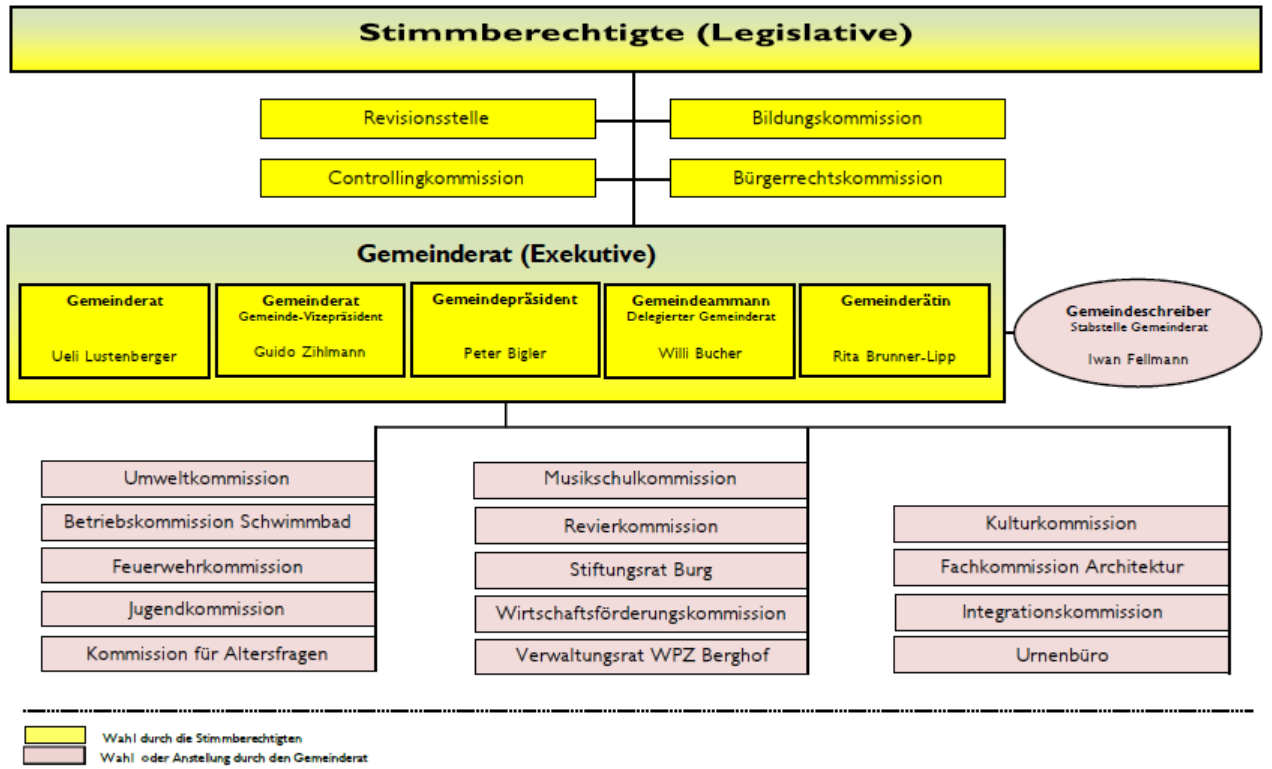
## **Gemeinderat Wolhusen**

Peter Bigler  
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann  
Gemeindeschreiber

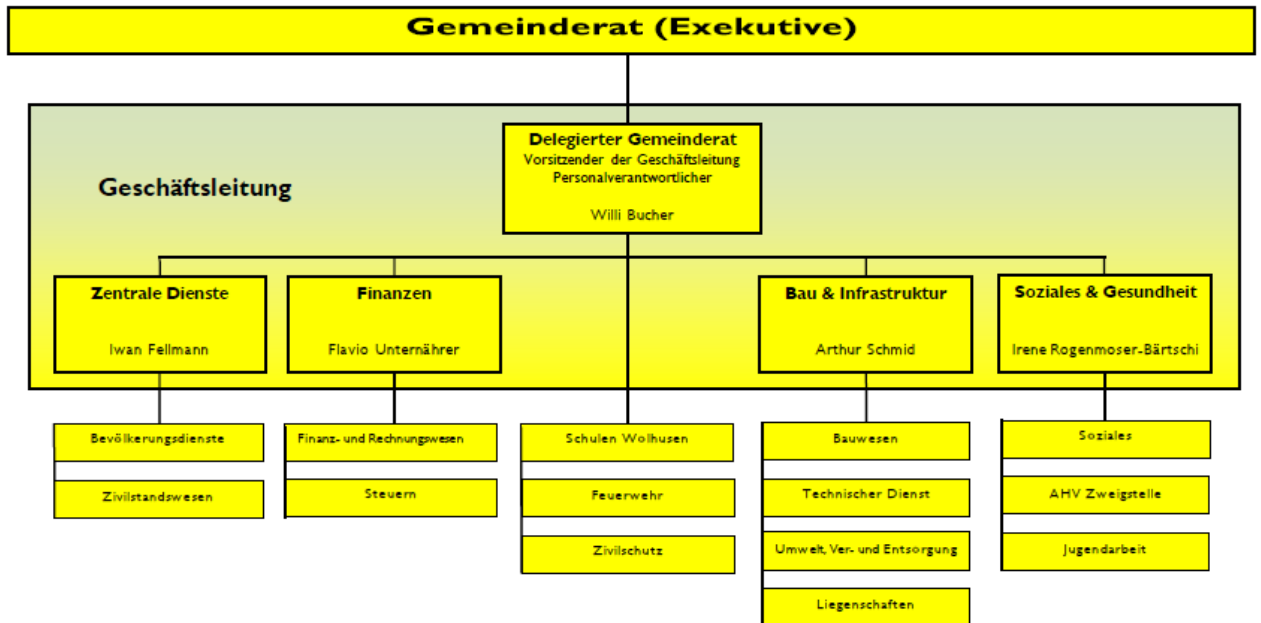
Anhang I zur Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017

**Organigramm Gemeinderat**



Anhang 2 zur Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017

**Organigramm Gemeindeverwaltung**



Anhang 3 zur Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017

**Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Tätigen von Ausgaben**

Kompetenz	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung § 34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtig- ten Budgetbereichen <sup>8</sup>			Visum von Faktoren gemäss individueller Visumsregelung
	Was	Form	Freibestimmbare Aus- gaben [CHF]	Gebundene Ausga- ben [CHF]	Form	Betrag [CHF]
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtrags- kredite	Beschluss	über 5 % Gemein- steuerertrag		Sonderkredit, Zusatz- kredit, Bericht und Antrag	
Gemeinderat	bewilligte Kreditüber- schreitungen (§ 15 FHGG)	Beschluss	100'001 bis 5 % Ge- meindesteuerertrag		Beschluss	
Geschäftsleitung			50'001 bis 100'000		Beschluss	
Delegierter des Ge- meinderates (Ge- meindeammann)			10'001 bis 50'000	unbegrenzt	Visum nachträglich mit Faktura	über 10'001
Bereichsleiter			3'001 bis 10'000	3'001 bis 10'000	Visum nachträglich mit Faktura	3'001 bis 10'000
Abteilungsleiter			1 bis 3'000	1 bis 3'000	Visum nachträglich mit Faktura	1 bis 3'000

<sup>8</sup> unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000
- b Löhne und Sozialleistungen
- c Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten)
- e Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f Strom- und Wasserrechnungen
- g Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
- h Interne Verrechnungen

Anhang 4 zur Organisationsverordnung Wolhusen vom 14. Dezember 2017

**Delegation von Entscheidungskompetenzen an die Verwaltung**

Folgende Stellen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen im Sinne von § 4 VRG erlassen:

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
<b>Gemeinderat</b>		
Gemeinderat	§ 11 Abs. 1 JagdG <sup>9</sup>	Versteigerung Jagdrevier
Gemeinderat	§ 46 Abs. 1 JagdG	Wahl Revierkommission
Gemeinderat	§ 2 Abs. 1 VerstV <sup>10</sup>	Vollzug Versteigerung, Bestimmung Versteigerungsbehörde
Gemeinderat	§ 22 Abs. 2 StRG	Durchführung von Orientierungsversammlungen
Gemeinderat	§ 23 Abs. 4 StRG	Anordnung Ersatzwahlen von Gemeindebehörden sowie übriger Gemeindewahlen und -abstimmungen
Gemeinderat	§ 42 Abs. 2 StRG	Bildung mehrerer Urnenkreise
Gemeinderat	§ 42 Abs. 3 StRG	Einsetzung gemeinsames Urnenbüro für mehrere Urnenkreise
Gemeinderat	§ 47 Abs. 1 StRG	Bestimmung Urnenöffnungszeiten
Gemeinderat	§ 82a Abs. 1 StRG	Anordnung statistischer Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen
Gemeinderat	§ 84 Abs. 1 StRG	Aufteilung Abstimmungsvorlage für das fakultative Referendum oder die Volksabstimmung
Gemeinderat	§ 86 Abs. 2 StRG	Unterbreitung Doppelabstimmung
Gemeinderat	§ 152 Abs. 2 StRG	Erteilung Verweis oder Auferlegung Ordnungsbusse an Präsidenten und Mitglieder des Urnenbüros bei Verletzung amtlicher Pflichten
Gemeinderat	§ 153 Abs. 1 StRG	Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei genehmigungsbedürftigen Wahlen
Gemeinderat	§ 154 Abs. 2 StRG	Genehmigung Gemeindewahlen
Gemeinderat	§ 156 Abs. 2 StRG	Behandlung Entlassungsgesuch bei Ablehnung der Wahl
Gemeinderat	§ 157 Abs. 1 StRG	Behandlung Entlassungsgesuch bei Rücktritt unter der Amtsdauer
Gemeinderat	§ 30 Abs. 2 SchG <sup>11</sup>	Wahl Sachverständige Schätzungen
Gemeinderat	Art. 4 Abs. 1 FWR <sup>12</sup>	Wahl Feuerwehrkommission

<sup>9</sup> Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 (SRL Nr. 725)

<sup>10</sup> Verordnung über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 8. Juni 1999 (SRL Nr. 216)

<sup>11</sup> Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz) vom 27. Juni 1961 (SRL Nr. 626)



Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat	§ 108 FSG <sup>13</sup>	Festlegung Besoldung Feuerwehrleute
Gemeinderat	GRB	Vereinsbeiträge
Gemeinderat	Art. 41 Abs. 1 BZR <sup>14</sup>	Eröffnung Inventar erhaltenswerter Kulturobjekte
Gemeinderat	§ 14 Abs. 1 GesG <sup>15</sup>	Wahl Gemeindearzt
Gemeinderat	§ 10 Abs. 1 lit. b StrG <sup>16</sup> Art. 5 Abs. 3 StR <sup>17</sup>	Einreihung Strassen in Kategorien
Gemeinderat	§ 14 Abs. 1 StrG	Öffentlicherklärung privater Güterstrassen und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 66 Abs. 1 StrG	Entscheid über Strassen- oder Baulinienplan und Änderungen dazu bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 66a Abs. 2 lit. a StrG	Erlass Bewilligungen und Verfügungen nach den Grundsätzen der Verfahrenskoordination nach § 66 Abs. 1
Gemeinderat	§ 73 StrG	Prüfung, Änderung und Aufhebung Strassen- und Baulinienplan bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 74 Abs. 1 StrG	Bestimmung Planungszone bei Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen
Gemeinderat	§ 84 Abs. 1 StrG	Festlegung Baulinien bei Kantonsstrassen (Genehmigung Regierungsrat)
Gemeinderat	§ 106 Abs. 2 StrG	Erstellung Strassenverzeichnis
Gemeinderat	§ 107 Abs. 2 StrG	Einreihung Güterstrassen (Genehmigung Regierungsrat)
Gemeinderat	§ 2 Abs. 2 WegG <sup>18</sup>	Erlass Richtplan Wanderwegnetz
Gemeinderat	Art. 3 StR	Erlass Erschliessungsrichtplan
Gemeinderat	Art. 34 Abs. 2 BZR	Festlegung Ersatzabgaben alle 5 Jahre
Gemeinderat	§ 17 Abs. 4 öVG <sup>19</sup>	Erlass Nutzungsplan für bauliche Anlagen des öffentlichen Verkehrs
Gemeinderat	§ 9 Abs. 1 PBG <sup>20</sup> Art. 3 Abs. 1 und 3 BZR	Erlass kommunaler Richtpläne, insbesondere Erschliessungsrichtplan
Gemeinderat	§ 14 Abs. 5 PBG	Geringfügige Anpassungen kommunaler Richtpläne
Gemeinderat	§ 17 Abs. 1 lit. a PBG Art. 30 BZR	Erlass Bebauungspläne, einschliesslich Ausnahmebewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden.
Gemeinderat	§ 17 Abs. 1 lit. c PBG	Entscheid Gestaltungspläne
Gemeinderat	§ 17 Abs. 1 lit. d PBG	Bestimmung Planungszonen

<sup>12</sup> Feuerwehrreglement Wolhusen vom 2. Mai 2005

<sup>13</sup> Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740)

<sup>14</sup> Bau- und Zonenreglement Wolhusen vom 8. Mai 2006

<sup>15</sup> Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (SRL Nr. 800)

<sup>16</sup> Strassengesetz vom 21. März 1995 (SRL Nr. 755)

<sup>17</sup> Strassenreglement Wolhusen vom 14. Dezember 2015

<sup>18</sup> Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (SRL Nr. 758a)

<sup>19</sup> Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (SRL Nr. 775)

<sup>20</sup> Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 735)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat	§ 62 Abs. 1 PBG	Erledigung Einsprachen Ortsplanungsverfahren
Gemeinderat	§ 90 Abs. 1 PBG	Entscheid Landumlegung
Gemeinderat	§ 102 Abs. 1 PBG	Anordnung Grenzregulierung
Gemeinderat	§ 212 Abs. 4 PBG	Erlass und Anpassung Gebührenordnung für planungs- und baurechtliche Aufgaben
Gemeinderat	Art. 2 Abs. 2 lit. e BFR <sup>21</sup>	Erlass und Anpassung Gebührentarif
Gemeinderat	Art. 1 Abs. 3 AER <sup>22</sup>	Ausnahmebewilligung Geltungsbereich Abfallbewirtschaftung
Gemeinderat	Art. 2 Abs. 2 AER	Erlass Vollzugsverordnung
Gemeinderat	Art. 4 Abs. 5 AER	Organisation Separatsammlungen
Gemeinderat	Art. 16 Abs. 2 AER	Erlass Gebührentarif
Gemeinderat	Art. 3 Abs. 1 SER <sup>23</sup>	Beizug von Fachleuten bei Abwasser- und Gewässerschutzfragen
Gemeinderat	Art. 18 Abs. 1 SER	Festlegung Umfang Abwasseranlagen
Gemeinderat	Art. 28 Abs. 1 SER	Erlass ergänzender Bauvorschriften für Abwasseranlagen
Gemeinderat	Art. 32 SER	Bestimmung Kontrollinstanz und Erlass Pflichtenheft
Gemeinderat	Art. 43 Abs. 10 SER	Überprüfung und Anpassung Anschlussgebühr alle 5 Jahre
Gemeinderat	Art. 45 Abs. 2 SER	Überprüfung und Anpassung Betriebsgebühr alle 5 Jahre
Gemeinderat	Art. 45 Abs. 9 SER	Festlegung Sondergebühr für Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser
Gemeinderat	§ 10 Abs. 1 NLG <sup>24</sup>	Erlass Leitplan ökologischer Ausgleichsflächen
Gemeinderat	§ 18 Abs. 1 NLG	Erlass Inventar Objekte von lokaler Bedeutung
Gemeinderat	§ 43 Abs. 1 NLG	Erlass Planungszone zur Sicherstellung zukünftiger Schutzverordnung
Gemeinderat	§ 10 lit. c und § 11 lit. b BeurkG <sup>25</sup>	Bezeichnung Beglaubigungs- und Protestbeamte
Gemeinderat	§ 2 Abs. 2 SAV <sup>26</sup>	Aufsichtsbehörde Stiftungen
Gemeinderat Aktenauflage		Kenntnisnahme Jahresbericht Betriebsamt
Gemeinderat Aktenauflage		Kenntnisnahme Jahresbericht Feuerwehrkommando

<sup>21</sup> Bestattungs- und Friedhofreglement Wolhusen vom 4. Juni 2012

<sup>22</sup> Abfallentsorgungsreglement Wolhusen vom 2. Dezember 2002

<sup>23</sup> Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 3. Dezember 2012

<sup>24</sup> Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (SRL Nr. 709a)

<sup>25</sup> Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255)

<sup>26</sup> Verordnung über die Stiftungsaufsicht vom 25. September 2001 (SRL Nr. 202)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Gemeinderat Aktenauf- lage		Kenntnisnahme Jahresbericht Schulleitung
<b>Geschäftsleitung</b>		
Geschäftsleitung	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Abschluss von Pachtverträgen
Geschäftsleitung	Art. 17 Abs. 4 RAK <sup>27</sup>	Vergabe Lehrstelle
Geschäftsleitung	Art. 19 PR <sup>28</sup>	Abschluss Aus-/Weiterbildungsvertrag
Geschäftsleitung	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Abschluss Mietvertrag
Geschäftsleitung	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Dauervermietung von Räumen
<b>Delegierter des Gemeinderates</b>		
Delegierter des Gemein- derates	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Stellungnahmen zu Anlässen und Veranstaltungen zuhanden kantonaler Dienststellen
Delegierter des Gemein- derates	Art. 23 Abs. 2 lit. b GO	Abschluss von Kredit- und Anlageverträgen
Delegierter des Gemein- derates	§ 7 Abs. 1 und § 20 I Abs. 2 StG <sup>29</sup>	Erlass Richtlinien für Gewährung Zahlungs- erleichterungen Staats- und Gemeinde- steuern
Delegierter des Gemein- derates	§ 7 Abs. 1 und § 20 I Abs. 3 StG	Entscheid Steuererlass
<b>Zentrale Dienste</b>		
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. f EGZGB <sup>30</sup>	Begehren der Heimatgemeinde um Verschollenerklärung (Art. 550 Abs. 1 ZGB)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. h EGZGB	Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 72 I Abs. 2 ZGB)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. i EGZGB	Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 85 I Abs. 2 ZGB)
Zentrale Dienste	§ 8 Abs. 1 lit. k EGZGB	Begehren um Vollzug von Schenkungsaufgaben, die im Interesse der Gemeinde liegen (Art. 246 Abs. 2 OR)
Zentrale Dienste	NG <sup>31</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	VVNG <sup>32</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Vollziehungsverordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	§ 9 Abs. 3 EGZGB	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in § 9 Abs. 2 geregelt sind.

<sup>27</sup> Richtlinien für die Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann Wolhusen vom 3. Juni 2016

<sup>28</sup> Personalrichtlinien Wolhusen vom 18. März 2010

<sup>29</sup> Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)

<sup>30</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (SRL Nr. 200)

<sup>31</sup> Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948 (SRL Nr. 5)

<sup>32</sup> Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 23. Dezember 1954 (SRL Nr. 6)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Zentrale Dienste	EW <sup>33</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	§ 45 Abs. 1 SchG	Aufteilung Katasterwert
Zentrale Dienste	EStG <sup>34</sup> NEStG <sup>35</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	HStG <sup>36</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	GGStG <sup>37</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Zentrale Dienste	BFR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder andern Stelle zugewiesen sind.
<b>Finanzen</b>		
<b>Bau und Infrastruktur</b>		
Bau und Infrastruktur	GIG <sup>38</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	§ 9 Abs. 1 und 2 RLG <sup>39</sup>	Ausnahmebewilligung Schiessanlässe
Bau und Infrastruktur	§ 9 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 1 und 2 RLG	Ausnahmebewilligung Öffnungs- und Schliessungszeiten Verkaufsgeschäfte
Bau und Infrastruktur	GaG <sup>40</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>33</sup> Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen vom 25. September 2001 (SRL Nr. 210)

<sup>34</sup> Gesetz über die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630)

<sup>35</sup> Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652)

<sup>36</sup> Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. 645)

<sup>37</sup> Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961 (SRL Nr. 647)

<sup>38</sup> Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003 (SRL Nr. 29)

<sup>39</sup> Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (SRL Nr. 855)

<sup>40</sup> Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997 (SRL Nr. 980)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Bau und Infrastruktur	FSG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	§ 47 GesG	Ausnahmebewilligung Rauchverbot in öffentlichen Räumen
Bau und Infrastruktur	Art. I Abs. 5 BOSS <sup>41</sup>	Benutzungsbewilligung Gemeinderäume
Bau und Infrastruktur	StrG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	PV <sup>42</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	WegG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	PBG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	BZR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	RV <sup>43</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	AER VVAER <sup>44</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement und Vollzugsverordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	SER VVSER <sup>45</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>41</sup> Benutzungsordnung für die Schul- und Sportanlagen Wolhusen vom 1. September 2011

<sup>42</sup> Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung) vom 16. Oktober 1969 (SRL Nr. 732)

<sup>43</sup> Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 (SRL Nr. 739)

<sup>44</sup> Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement Wolhusen vom 5. Dezember 2002

<sup>45</sup> Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Wolhusen vom 20. Dezember 2012

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Bau und Infrastruktur	DSchG <sup>46</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	§ 109 Abs. I PBG	Erhebung Grundeigentümerbeiträge an Werke
Bau und Infrastruktur	StR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	NLG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	NLV <sup>47</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	HSV <sup>48</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EGUSG <sup>49</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EGGSchG <sup>50</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	KGschV <sup>51</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>46</sup> Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (SRL Nr. 595)

<sup>47</sup> Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 4. Juni 1991 (SRL Nr. 710)

<sup>48</sup> Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (SRL Nr. 717)

<sup>49</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (SRL Nr. 700)

<sup>50</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (SRL Nr. 702)

<sup>51</sup> Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (SRL Nr. 703)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Bau und Infrastruktur	WBG <sup>52</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur	EnG <sup>53</sup> EnV <sup>54</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz und Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bau und Infrastruktur		Koordination Belegungsplan Sporthalle
Bau und Infrastruktur	BFR	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Reglement geregelt und keiner übergeordneten oder andern Stelle zugewiesen sind.
<b>Soziales und Gesundheit</b>		
Soziales und Gesundheit	§ 8 Abs. 1 lit. b EGZGB	Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft für die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde des Ehemannes (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB)
Soziales und Gesundheit	§ 8 Abs. 1 lit. c EGZGB	Übernahme der Beklagtenrolle bei Vaterschaftsklagen gemäss Art. 261 Abs. 2 ZGB
Soziales und Gesundheit	§ 8 Abs. 1 lit. d EGZGB	Anfechtung der Adoption für die Wohnsitz- oder die Heimatgemeinde (Art. 269a Abs. 1 ZGB)
Soziales und Gesundheit	§ 8 Abs. 1 lit. e EGZGB	Entgegennahme der Mitteilung betreffend Freiheitsstrafen (Art. 371 Abs. 2 ZGB)
Soziales und Gesundheit	§ 1 Abs. 2 PKV <sup>55</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in § 1 Abs. 1 geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesundheit	GesG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesundheit	Gemeindeabstimmung	Ausrichtung von Beiträgen an Hilfsaktionen im Rahmen des Budgets
Soziales und Gesundheit	§ 52 Abs. 3 GesG	Kostenübernahme Schulzahnpflege
Soziales und Gesundheit	SHG <sup>56</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.

<sup>52</sup> Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. 760)

<sup>53</sup> Energiegesetz vom 7. März 1989 (SRL Nr. 773)

<sup>54</sup> Energieverordnung vom 11. Dezember 1990 (SRL Nr. 774)

<sup>55</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204)

<sup>56</sup> Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892)

Zuständige Stelle	Gesetz, Bestimmung	Art des Entscheids
Soziales und Gesundheit	SHV <sup>57</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesundheit	KAsylV <sup>58</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Soziales und Gesundheit	§ 9a EGKVG <sup>59</sup>	Übernahme ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung bis 31.12.2011
<b>Allgemein</b>		
Zuständige Bereichsleitung	Art. 81, 82 und 271 SchKG <sup>60</sup>	Begehren um definitive oder provisorische Rechtsöffnung sowie Arrestbegehren
<b>Kommissionen</b>		
Urnenbüro	StRG	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Feuerwehrkommission	§ 102 Abs. 2 FSG	Befreiung Feuerwehrdienst
Bürgerrechtskommission	KBüG <sup>61</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bürgerrechtskommission	KBüV <sup>62</sup>	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind.
Bildungskommission		Kenntnisnahme Jahresbericht Schulbibliothek
Bildungskommission		Kenntnisnahme Jahresbericht Schulische Dienste
<b>Weitere</b>		

Wird die zuständige Instanz im kommunalen Recht nicht bezeichnet, ist der Gemeinderat für den Erlass der entsprechenden Verfügung zuständig.

<sup>57</sup> Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892a)

<sup>58</sup> Kantonale Asylverordnung vom 24. November 2015 (SRL Nr. 892b)

<sup>59</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 (SRL Nr. 865)

<sup>60</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)

<sup>61</sup> Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. Mai 2017 (SRL Nr. 2)

<sup>62</sup> Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 9. Mai 1995 (SRL Nr. 3)